

...Deutscher Bundestag: Gegen die (v.a. plakative) Zurschaustellung von Kindern

1 haben unterzeichnet. Erreichen wir 50

1

Unterschriften

Schließen Sie Ihre Unterschrift ab

,

Die Petition auf Facebook posten

[Avaaz.org schützt Ihre persönlichen Daten](#) und wird Sie über diese und ähnliche Kampagnen auf dem Laufenden halten.

Diese Petition wurde von Tilman K. erstellt und repräsentiert nicht unbedingt die Ansichten der Avaaz-Gemeinschaft.

[X](#)

Bitte das Feld unten ausfüllen

Um zu bestätigen, dass Sie ein Mensch sind, bitte das Feld unten ausfüllen

Bitte nochmal versuchen.

Abschicken

[Petition unterzeichnen](#)

Tilman K.

hat diese Petition erstellt, an folgende Zielperson/Zielgruppe:

Deutscher Bundestag

I Petitum

I.1 Der Deutsche Bundestag möge gesetzlich verankern, daß der vokal oder/und visuell wirksame Einsatz von Kindern in der Werbung (diese insbesondere für Produkte, Dienstleistungen und ideelle Werte) unzulässig ist.

I.2 Näheres soll durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt werden.

I.3 Das Gesetz soll eine Subsidiaritätsklausel im folgenden Sinne enthalten&colon Wenn und solange die im Bundestag vertretenen Parteien sich in einer öffentlichen Vereinbarung analog zum Petitum (Nr. **I.1**) einigen, ist die dringende Notwendigkeit einer Anwendung einer rechtswirksam umgesetzten Nr. **I.1** und Nr. **I.2** , nicht gegeben.

Dies gilt umsomehr für den Fall einer einschlägigen Einigung der für eine bestimmte Wahl kandidierenden Parteien. Dies ist allerdings auch immer daran zu prüfen, ob ggf. Dritte in nennenswerter Weise entgegen Nr. **I.1** . handeln oder erklärtermaßen handeln wollen

II Gründe

II.1 Erneut fiel im Bundestagswahlkampf 2017 auf, daß auf zahlreichen Wahlplakaten zur Verstärkung politischer Aussagen Kinder zum Einsatz kamen.

II.2 Beispiele für einschlägige Plakate sind unter *<http://www.kinderpro.igsz.de/>* dokumentiert. Die Seite ist Teil der Petition.

II.2.1 Es wird besonders darauf hingewiesen, daß wenigstens auf einem Plakat dem Schutz der Persönlichkeit des abgebildeten Kindes nicht genügt wird, da es aufgrund der öffentlichen (zumal von der Mutter des Kindes gepushten) Informationslage noch nicht einmal wenigstens anonym, jedenfalls aber unstrittig zwangsweise, für die von der Mutter vertretenen parteipolitischen Aussagen steht.

II.3.1 Die Tatsache, daß sich die Persönlichkeit eines Kindes noch nicht vollständig entwickelt hat, führt zu einem besonderen Anspruch des Kindes, daß alles von ihm ferngehalten wird, was zu unzutreffenden Eindrücken hinsichtlich des Vorliegens einer

Auswahlkompetenz des Kindes bzgl. politischer Qualitäten oder Waren/
Dienstleistungen führen könnte.

Sonst würde nämlich ein „Baby“ zum biologischen Objekt degradiert, anstatt von Geburt an als (wenn auch zunächst nur begrenzt bewußt) handelndes menschliches Individuum Anerkennung zu finden. Und selbst ein Kind mit einer hinreichenden sprachlichen Ausdrucksfähigkeit geriete dennoch, gefragt nach seinem Eintreten für eine jew. bestimmte Partei, ggf. in erhebliche Erklärungsnöte. Diese könnten sich vor allem bei entsprechenden politisch entgegenstehenden kollektiv geprägten gesellschaftlichen Hintergründen zusätzlich in Richtung physischer Lasten des Kindes steigern.

Entsprechende Folgenabschätzungen muß ein Kind selber treffen können und wenn es das dann kann, selber entscheiden können und dürfen, ob und wie es politisch auftritt. Die entsprechenden Entscheidungen dürfen und können nicht bis dahin durch (v.a. ggf. verharmlosende) Abschätzungen der Eltern ersetzt werden.

II.3.2 Nicht umsonst geht daher der Gesetzgeber von einem jew. Mindestalter betr. Geschäftsfähigkeiten oder betr. Wahlteilnahmen aus. Die Notwendigkeit, die Triftigkeit dieser Alterslimits regelmäßig zu prüfen, steht dabei nicht in Frage.

II.3.3 Daß niemand wegen seiner Alters benachteiligt werden darf, steht zwar nicht ausdrücklich im GG, wohl aber in der EU Grundrechtecharta (2012/C 326/02, Art.21 Abs.1).

II.4.1 Der Schutz der Persönlichkeit von Kindern hat gegenüber den Interessen von solchen Eltern, die ihre Kinder bewußt und geldwert in der gewerblichen Werbung plazieren (wollen), Vorrang.

II.4.2 Dieser Vorrang besteht gleichermaßen gegenüber den auf gewerblichen Vorteil und nicht etwa vorrangig auf die Förderung des Kindeswohls abgestellten Interessen einschlägiger Casting-Agenturen und anderer ebenso ausgerichteten Organisationen.

III Anmerkungen

III.1.1 Diese Petition wendet sich ausdrücklich nicht gegen eine Mitwirkung von Kindern bei Organisationen (Kirche, Tierschutzvereine, Naturschutz,.....), die hinsichtlich ihres Handelns ein überschaubares und idR im weiteren Sinne gemeinnütziges Handlungssegment abdecken, soweit dafür Sorge getragen wird, daß für Kinder auch die Folgen ihres Handelns überschaubar sind, bleiben und unverzüglich werden.

III.1.2 Die Beantwortung der Frage, inwieweit im Zusammenhang mit dem v.g. gemeinnützigen Engagement die Qualität und der Erfolg unabdingbar notwendiger Hintergrundwissensvermittlung an Kinder (z.B. Gentechnik, CO₂-Wirkungen etc.) immer als suffizient kindgerecht erfolgt anzusehen sind, ist *nicht* Gegenstand dieser Petition.

III.2 Zur sich hier auch zu stellenden Frage, ob Kinderrechte in Grundgesetz aufgenommen werden sollen, wird folgendes angemerkt:

Im Zuge der letzten Wahlkämpfe fiel wieder auf, daß Kinder in der Wahlwerbung zur Schau gestellt wurden. Anlässlich dessen stellt sich nach wie vor die Frage nach der Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz, so wie von CDU/CSU, SPD und GRÜNEN befürwortet und von der FDP "nach Aktenlage" noch nicht einheitlich bewertet.

Die bestehende Regelungstiefe im GG ist für einen effektiven Kinderschutz ausreichend.

Dazu ist in Anlehnung an die Bundestagsrede von Norbert Geis (MdB CDU, 2. Beratung Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 19.12.2011, DBT Protokoll 8.11.2012 S 24960 D) anzumerken, daß die Bundesrepublik Deutschland sicher nicht zu den kinderfreundlichsten Ländern gehört. So wird die Erziehungsleistung der Eltern für ihre Kinder in Deutschland nicht genug geachtet.

Allerdings sind die Kinder bei uns nicht rechtlos. Sie haben die gleichen Menschenrechte wie die Erwachsenen auch.

CSU-Generalsekretär Andreas Scheuer dürfte insoweit eher satirereifen biologischen Irritationen unterlegen sein, als er im Juli d.J. vergleichsweise meinte, völlig zu Recht sei beispielsweise der Tierschutz im GG verankert.

Die einschlägige internationale Konvention fasst diese Rechte in vier Grundsätzen zusammen, das Recht auf Leben und Gesundheit, das Recht auf Entwicklung, das Verbot der Diskriminierung und die Wahrung der Interessen der Kinder sowie das Recht

auf Beteiligung und Mitbestimmung.

Hinzu kam ein erweiterndes Fakultativprotokoll (ratifiziert lt. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil II Nr. 40, 28. Dezember 2012; Gesetz [v. 20.12.2012] zu dem Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren).

Die Kindheit ist eine eigene Lebensphase des Menschen. Das Kind ist nicht ein halber Mensch, nur weil es noch nicht selbstständig und noch unwissend ist, seine Fähigkeiten noch nicht entwickelt hat, noch schwach und unerfahren und ungeschickt ist.

Das Kind ist in seiner Kindheit ebenso vollständig Mensch wie der Erwachsene auch. Es ist daher nicht erforderlich, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Für Kinder gilt das Grundgesetz ebenso wie für jeden Erwachsenen (s.o.). Das GG verbietet zwar nicht ausdrücklich eine Benachteiligung von Menschen aufgrund ihres Alters, aber diese (übrigens biologisch zwingend, also indisponibel menschseins-immanente) Eigenschaft ist jedenfalls im Diskriminierungsverbot der EU Grundrechtecharta fixiert. Im übrigen kann die Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz keine Misshandlung und Nötigung von Kindern verhindern.

Zielgenauer kann dies vielmehr durch fachgesetzliche Maßnahmen geschehen, so zum Beispiel durch das Strafrecht, was dann auch wiederum im GG begründet werden kann. Dies bleibt daher im Detail der Ausformung des Petitums in der Legislative (Nr. **I.1**) und Exekutive (Nr. **I.2**) anheimgestellt....